

S a t z u n g der Stadt Loitz

über die Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleinleinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung fur das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gultigen Fassung, der §§ 1, 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geandert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637), zuletzt geandert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) beschliet die Stadtvertretung der Stadt Loitz in Ihrer Sitzung am **28.05.2015** folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

§ 1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe fur Kleinleinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Loitz eine Abgabe.
- (2) Die Einleitung aus Kleinklaranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, eine gultige wasserrechtliche Erlaubnis von der zustandigen Umweltbehore erteilt wurde und die Schlamm Entsorgung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist. Die Nachweise fur die Abgabenbefreiung sind zu erbringen.
- (3) Als Einleitung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2

Abgabenmastab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Magebend fur die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstuck vom 31.06. eines jeden Jahres.
- (2) Fur die Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener funf dort standig Beschaftigte erhoben.

Fur landwirtschaftliche Betriebe betragt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe betragt je Schadeinheit und Jahr ab **01.01.2015** **45,98 € jahrlich**. Pro Person betragt die Umlage somit 22,99 € im Jahr.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, fruhestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

